

# § 8 VOLV Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen

VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Wenn ein Auslösewert überschritten ist, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen nach §§ 12 und 14 ASchG erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:
  1. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
  2. Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
  3. die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen;
  4. das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
  5. die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer/innen Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
  6. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;
  7. die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.
2. (2) Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen nach § 13 ASchG hat sich insbesondere zu beziehen auf:
  1. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
  2. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
  3. die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen.

In Kraft seit 26.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)